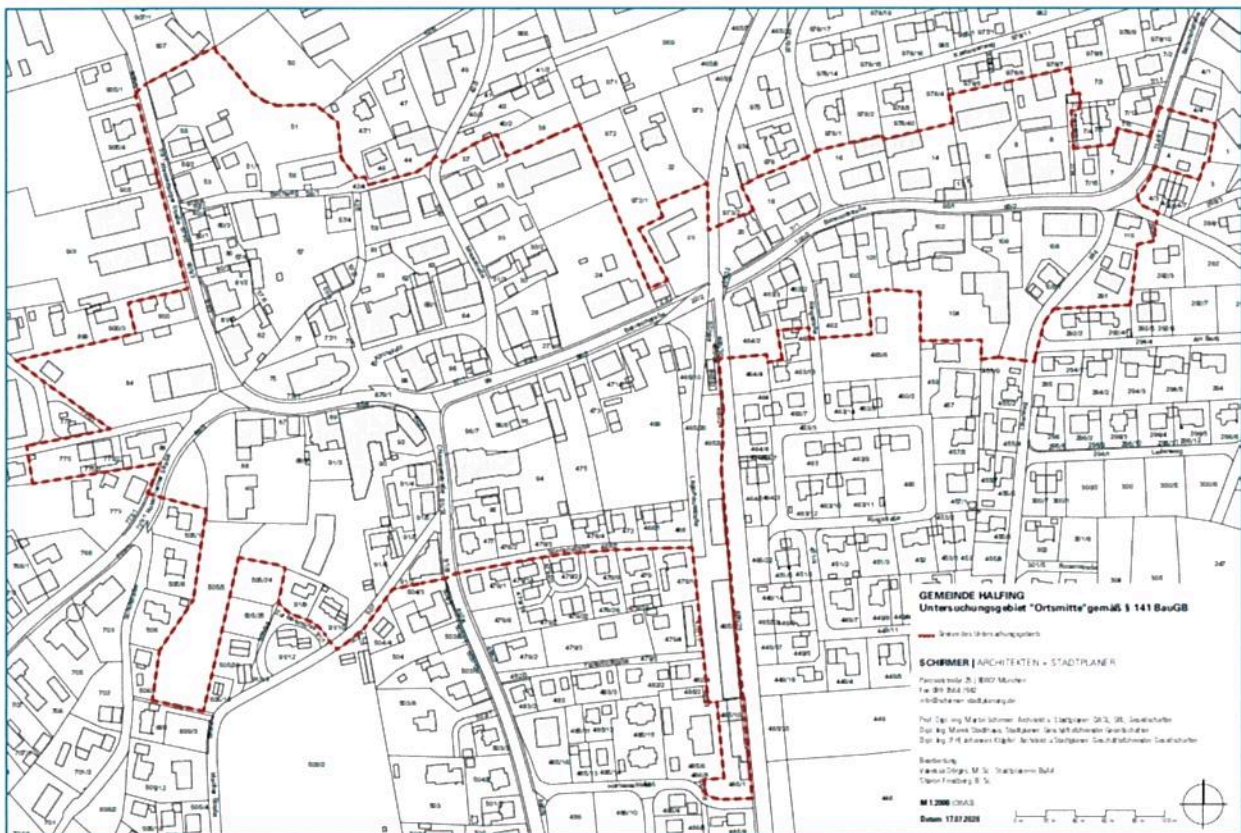




Amtliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Halfing hat in seiner Sitzung am 30.07.2020 für das unten dargestellte Gebiet (rote Umrandung im Plan) die Durchführung vorbereitender Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Zweck der vorbereitenden Untersuchungen:

Im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden Ziele der Planung und Durchführbarkeit der Sanierung gewonnen werden. Dabei sollen die Betroffenen und auch die Träger öffentlicher Belange, soweit deren Interessen berührt sind, beteiligt werden. Die Betroffenen, wie Eigentümer, Mieter, Pächter sollen zur Mitwirkung angeregt und zu möglichen Maßnahmen beraten werden.

Auskunftspflicht und Vorarbeiten gem. § 138 BauGB

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung einer Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verpflichtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500,00 € angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i.V. mit § 206 BauGB).

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass der Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von Ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist vorher bekannt zu geben.

Durchführung der Untersuchung

Mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen beauftragt die Gemeinde Halfing das Architekturbüro Schirmer. Das Büro wird, soweit erforderlich, mit den in Frage kommenden Eigentümer, Mietern und Pächtern Kontakt aufnehmen und die notwendigen Erhebungen durchführen. Diese Erhebungen sind Basis für eine spätere förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets durch eine Sanierungssatzung.

Einsichtnahme Lageplan

Der Lageplan vom 17.07.2020, aus dem die genaue Abgrenzung des Gebietes der vorbereitenden Untersuchungen ersichtlich ist, kann vom

11.08.2020 bis zum 14.09.2020

in der Gemeinde Halfing, Wasserburger Str. 1, 83128 Halfing, während der allgemeinen Dienststunden (Mo, Di, Do, Fr: 08:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr) und auf der Internetseite der Gemeinde Halfing (www.halfing.de) unter Bekanntmachungen eingesehen werden.

Hinweis:

Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Saniergebietes. Letzter bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

§141 Vorbereitende Untersuchungen

- (1) Die Gemeinde hat vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.
- (2) Von vorbereitenden Untersuchungen kann abgesehen werden, wenn hineinreichende Beurteilungsunterlagen bereits vorliegen.
- (3) Die Gemeinde leitet die Vorbereitungen der Sanierung durch den Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ein. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach §138 BauGB hinzuweisen.
- (4) Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137,138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets wird ein Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuchs sowie ein Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage nach Satz 1 zweiter Halbsatz unwirksam.

Halfing, den 03.08.2020



Regina Braun

1. Bürgermeisterin
der Gemeinde Halfing

An die Amtstafel angeheftet am: 10.08.2020 abgenommen am 15.09.2020
